



Schulleitung

Kindergarten/Primarschule
Unterkulm

Urlaubsregelung

Das Wichtigste in Kürze:

Den Schülerinnen und Schülern stehen pro Schuljahr 4 schulfreie Halbtage zur Verfügung.

Die 4 zur Verfügung stehenden Schulhalbtage können einzeln, oder zusammengefasst bezogen werden.

Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson mit. Hierzu ist das «[Formular Urlaubsgesuch](#)» zu benutzen. Die Klassenlehrperson leitet das Formular anschliessend an die Schulleitung weiter.

Urlaube, die 3 und mehr Tage andauern, müssen mindestens eine Woche im Voraus beantragt werden. Gründe sind in «§13 der Verordnung der Volksschule im Kanton Aargau» geregelt.

Die maximale Urlaubsdauer beträgt 5 Tage.

Dispensationsgesuche für den Schulbeginn nach den Sommerferien werden nicht bewilligt.

Die Bewilligung sämtlicher Urlaubs- und Dispensationsgesuche wurden durch den Gemeinderat an die Schulleitung delegiert.

SCHULLEITUNG
Markus Ambs

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz des Kantons Aargau (SAR 401.100)

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Verordnung der Volksschule im Kanton Aargau (SAR 421.313)

§13 Urlaub

1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- a) ...
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

3 ...

4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 16 Freier Schulhalbttag

1 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass

- a) die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b) bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

2 Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.